

AK 5: „...und schwupps sind sie wieder da.“ – Haftentlassungsvorbereitung als vergessene Aufgabe der Jugendhilfe (im Strafverfahren)

Anabel Taefi, Deutsche Hochschule der Polizei

Horst Belz, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege

Moderation: Daniela Kundt, Landratsamt Heilbronn

Theoretische Grundlage:

Impulsreferat von Anabel Taefi: Vorstellung von Ergebnissen des Projektes „ Delinquenzverläufe von Jugendstrafvollzugsinsassen – Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“.

- **Ziel des Projekts:** Gewinnung von genaueren Erkenntnissen über alters- und gruppen-spezifische Risiko- und Schutzfaktoren von Jugendstrafvollzugsinsassen, um eine effektivere Behandlungszuweisung und Intervention bieten zu können.
- **Zentrale Ergebnisse:**
 - Es wurden 4 Verlaufstypen von Delinquenz identifiziert, welche mit Blick auf Schutz- und Risikofaktoren variieren.
 - Bisherige Behandlungszuweisung im Jugendvollzug und die Betreuungssituation nach der Entlassung bilden diese Strukturen nur wenig ab.
 - Es müssen individuelle kriminogene Faktoren berücksichtigt werden, um eine passendere Behandlung zu ermöglichen.
 - Erwerbstätigkeit und Drogenfreiheit sind die wichtigsten Rückfallprädiktoren nach der Entlassung.
- **Schlussfolgerungen:**
 - Die Effektivität der Behandlungsmaßnahmen muss überprüft werden.
 - Vermehrte Entlassungsvorbereitung und zielgruppenspezifische Nachsorge muss etabliert werden.

Praktischer Input:

Impulsreferat von Horst Belz: Vorstellung des „Nachsorgeprojekts Chance – Übergangsmangement im Netzwerk“ (Baden-Württemberg).

- **Ziel des Projekts:**
 - Intensive Betreuung vom Vollzug in die Freiheit von Gefangenen bis 40 Jahre, die mit Endstrafe entlassen werden, oder vorzeitig Entlassene ohne Bewährungshelfer.

- Betreuung ca. 3 Monate vor der Entlassung bis 3-6 Monate nach der Entlassung.
- **Zentrale Inhalte:**
 - Schwerpunkt der Nachsorgemaßnahmen liegt im Bereich Wohnung, Arbeit und Ausbildung.
 - Flächendeckende und verbindliche Kooperation von beteiligten Institutionen in ganz Baden-Württemberg.
- **Schlussfolgerung:**

Durch intensive Betreuung während und nach der Entlassung kann das Entlassloch vermieden und die Chance eines Rückfalls zumindest verringert werden.

Was genau kann dabei die Jugendhilfe im Strafverfahren tun?

- **Dort, wo es gute Projekte/ Ansätze/ Arbeitshilfen und Konzeptionen auch unter Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt...**
 - ...gilt es, weiterhin den Bedarf im Blick behalten.
 - ...bei zuständigen Stellen an die Notwendigkeit erinnern.
 - ...strukturierte Haftentlassungsvorbereitung vorantreiben (raus aus der Beliebigkeit).
- **Dort, wo es keine Projekte/ Ansätze/ Arbeitshilfen oder Konzeptionen gibt...**
 - ...gilt es, die Aufgabe der Strafhaftbetreuung und der Entlassungsvorbereitung als eine Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren anzuerkennen.
 - ...muss die Jugendhilfe im Strafverfahren an der Schnittstelle zum Sozialdienst der Vollzugsanstalt verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen.
 - ...muss die Jugendhilfe im Strafverfahren den Sozialdienst bei der Bedarfsermittlung mit ihrer Kenntnis über den jungen Menschen unterstützen, da in der Regel bereits in Freiheit durch die Jugendhilfe umfangreich ein erzieherisches Bedarf bestimmt wurde.
 - ...muss die Jugendhilfe im Strafverfahren Leistungen des KJHG sowie bereits bestehende Netzwerke bei einer Entlassvorbereitung nutzen.

Ausblick:

Die geforderte zielgruppenspezifische Arbeit muss und kann durch die Jugendhilfe im Strafverfahren zumindest unterstützt und mitgestaltet werden, und zwar sowohl im Jugendstrafvollzug als auch während und nach der Entlassung. Wünschenswert und hilfreich wären standardisierte Arbeitshilfen (wie es sie in einzelnen Bundesländern schon gibt), die klare Koope-

rationsvereinbarungen definieren. Dabei bringt die Jugendhilfe gute Voraussetzungen mit und muss sich als Kooperationspartner zeigen und anbieten, auch wenn das unter Umständen mehr Arbeit bedeutet.